

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 115 (1989)
Heft: 2

Artikel: Der Taschendieb
Autor: Möhr, Ossi / Mayinger, Hans F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-597267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Taschendieb

VON HANS F. MAYINGER

Thomas Kalovitz, der Gelegenheits-taschendieb, stand wieder einmal vor den Schranken des Gerichts. Er war ein kleiner Gauner, nicht besonders geschickt in der Kunstfertigkeit seines «Gewerbes», aber gewitzt und erfahren im Umgang mit den Herren in den schwarzen Roben. Er hatte gelernt, dass es nicht ratsam sei, frech und aufmüpfig vor Richtern und Schöffen aufzutreten. Klüger war es, mit schuldbehaftetem Blick zerknirscht und reuevoll dazustehen und nur dann zu lügen, wenn dieser schien, dass das Gericht nicht das Gegenteil beweisen konnte.

Der Richter nickte ihm zu wie einem alten Bekannten. Er sah ihn lange durchdringend an und schüttelte dann ungläubig den Kopf.

«Angeklagter, dass Sie ein unverbesserlicher Taschendieb sind, ist dem Gericht

hinlänglich bekannt. Dass Sie aber auch gewalttätig sein können, das hätte ich Ihnen nun doch nicht zugetraut. Warum nur haben Sie der Klägerin, Frau Maier, ins Gesicht geschlagen?»

«Ich fühlte mich provoziert, Herr Richter», erwiderte Kalovitz mit entschuldigender Handbewegung.

«Das müssen Sie mir näher erklären. Aber vielleicht weiss ich schon die Antwort: Sie hatten eine Stinkwut, weil in dem Portemonnaie, das Sie der Klägerin aus der Einkaufstasche gestohlen haben, kein Geld war.»

«Nicht gestohlen, Herr Richter, nicht gestohlen!» beteuerte der Angeklagte mit hundretreuem Blick. «Der Geldbeutel fiel Frau Maier plötzlich aus ihrer Einkaufstasche, als sie vor mir auf dem Stadtmarkt ging. Ich hab' ihn nur aufgehoben und sofort nachgeschaut, wieviel Geld darin ist, denn ich wollte mir den Finderlohn sichern.»

«Sie haben schon bessere Märchen erzählt! Wollen Sie das Gericht zum besten halten?» donnerte der Richter. «Die Klägerin sagte aus, Sie hätten die Börse rasch ergriffen und seien davongelaufen. Und als Sie dann später entdeckten, dass der Geldbeutel leer war und alle Ihre Anstrengungen vergeblich, sind Sie in Ihrer Wut der Klägerin bis vor deren Haustür gefolgt, haben sie wüst beschimpft und ihr schliesslich eine Ohrfeige gegeben. So war es doch, nicht wahr?»

«Herr Richter, es war nicht so. Es war eine Provokation ...»

Der Richter unterbrach ihn unwirsch. Er forderte die Klägerin auf, vorzutreten, und fragte sie:

«Frau Maier, Sie haben gehört, was der Angeklagte behauptet. Haben Sie ihn in irgendeiner Weise provoziert?»

«Herr Richter, davon kann gar keine Rede sein. Der Angeklagte lügt. Die Geld-

börse fiel mir nicht aus der Einkaufstasche. Ich beobachtete, wie er blitzschnell in die Tasche griff und davonlief.»

«Dann wundert mich allerdings», warf der Richter ein, «dass Sie den Taschendieb nicht verfolgt und dabei laut um Hilfe gerufen haben, etwa: (Haltet den Dieb)! Der Stadtmarkt ist so belebt, dass der Angeklagte mit seiner Beute vermutlich nicht weit gekommen wäre. Wie erklären Sie Ihr Verhalten, Frau Maier?»

«Hohes Gericht», rückte die Klägerin ein wenig unsicher und verlegen mit der Sprache heraus. «Es liegt nun schon einige Monate zurück, da wurde mir im Kaufhaus Romberg von einem Taschendieb mein Portemonnaie mit dem ganzen Haushalts-geld gestohlen. Der Dieb konnte nicht ermittelt werden. Als ich nun unlängst einen alten, kaum noch verwendbaren Geldbeutel in einer vergessenen Schubladenecke fand, wollte ich ihn erst in die Mülltonne

werfen. Da kam mir der Gedanke, ich könnte damit einen aus der Zunft der Taschendiebe foppen. Ich legte also den Geldbeutel, selbstverständlich ohne Inhalt, zum Greifen einladend in der Einkaufstasche obenauf und ging zum Stadtmarkt. Ich brauchte nicht lange zu warten. Und da ich darauf gefasst war, entdeckte ich sofort die Diebestat. Weil sich aber kein Geld in der wertlosen Börse befand, habe ich auch nicht um Hilfe gerufen. Es freut mich jedoch, einen dieser Halunken überführt zu sehen. Vielleicht ist er sogar derselbe, der mir damals im Kaufhaus Romberg die volle Geldbörse geklaut hat.»

«Herr Richter, ich schwöre», rief Kalovitz, «dass ich noch nie im Kaufhaus Romberg eine Börse entwendet habe. Und ich bleibe dabei, dass der Geldbeutel Frau Maier aus der Tasche gefallen ist, bevor ich ihn an mich nahm.»

«Schwören Sie lieber keinen Meineid! Im

übrigen antworten Sie nur, wenn Sie gefragt werden!» rief der Richter erbost. «Und seien Sie sich klar darüber: Ob aus der Tasche gestohlen oder vom Boden aufgehoben und davongerannt, Diebstahl bleibt Diebstahl. Dass Sie die Klägerin dann auch noch beschimpft und misshandelt haben, weil der Geldbeutel leer war, ist der Gipfel der Unverschämtheit. Dafür werden Sie exemplarisch bestraft!»

«Und es war doch eine Provokation!», beharrte der Angeklagte. «Der Geldbeutel war nicht völlig ohne Inhalt. Es steckte ein Zettel darin, genauer gesagt: das Nietenlos einer Tombola.»

«Ein Tombolalos ...?»

«Ja, Herr Richter. Die Niete war's, die mich so provozierte, nicht das fehlende Geld. Ich bitte deshalb um Anerkennung milderer Umstände. Auf dem Los stand nämlich: (Diesmal war es nichts. Versuch es noch einmal!)

Gestaltung: OSSI MOHR

